

dessen ist im sowjetischen Staat die Absetzbarkeit des Richters, unter Sicherstellung, dass das Gericht der Diktatur des Proletariats ein wirksames Instrument der Staatspolitik ist, keineswegs im Widerspruch mit der praktischen oder persönlichen Unabhängigkeit des sowjetischen Richters, welcher nur durch das Gesetz des sowjetischen Staates gebunden ist.

Quelle: „Lehrbuch für das Strafverfahren“, zusammengefasste staatliche Ausgabe 1936, Seite 331.

DOKUMENT 11

(SOWJET-UNION)

Aus „Die sowjetische Strafrechtspflege als politisches Werkzeug der Partei und der Sowjetregierung“

.....
Die in Artikel 112 der Stalinschen Verfassung gewährleistete richterliche Unabhängigkeit ist selbstverständlich nicht gleichbedeutend mit politischer Unabhängigkeit. Die Richter sind nur dem Gesetz unterworfen; in dieser Beziehung ist die Unterordnung der Richter unter die Politik der Sowjetregierung gesetzlich verankert.

.....
Die Bestimmungen von Artikel 112 der Sowjetverfassung, dass der Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist, bedeutet nicht, dass er auch von den politischen Direktiven der Partei und der Sowjetführung nicht abhängig ist, sondern nur, dass er berechtigt und verpflichtet ist, seine Entscheidungen im einzelnen Fall nach seinem freien Ermessen, aber auch in vollem Einklang mit dem konkreten Sachverhalt und mit den Bestimmungen des Gesetzes zu treffen. Dass der Richter in seinem Urteil über die ihm vorliegenden Fälle unabhängig ist, hat die Bedeutung, dass die Politik nur die Generallinie festlegt, an die sich der Richter bei seiner Tätigkeit zu halten hat, bzw. dass sie für ihn in jedem einzelnen Fall bindend ist.

.....
Während nun jeder routinierte bürgerliche Politiker behauptet, es gehe ihm nur darum, die Unabhängigkeit der Gerichte von allen politischen Einflüssen sicherzustellen, obgleich die Gerichte ihnen in Wirklichkeit nicht weniger unterliegen wie die Verwaltungsbehörden, gelten die Gerichte in unserem Sowjetstaat von jeher als Teil des politischen Führungsapparates, und durch geeignete Massnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Gerichte tatsächlich Werkzeuge der Politik der Kommunistischen Partei und der Sowjetregierung sind.

Quelle: „Westnik Moskowskogo Universiteta“ Moskau, Nov. 1950

c) DAS VOLKSRICHTERWESEN

Der Beseitigung eines am Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit festhaltenden Richtertums dienten verschiedene Massnahmen. Eine der wichtigsten dieser Massnahmen zur „Demokratisierung der Justiz“ war die Schaffung der Volksrichter. Es hatte sich als notwendig herausgestellt, die Gerichte mit Menschen zu besetzen, die wegen ihres unbedingten Gehorsams gegenüber der kommunistischen Partei die Gewähr dafür boten, dass die Justiz die ihr zudiktierte politische Rolle auch wirklich ausfüllen würde. Der wissenschaftlich ausgebildete, akademische Richter hätte sich in diese Rolle überhaupt nicht oder nur mit grösstem Widerstand hineinpressen lassen; der Volksrichter sollte zu einem willigen Werkzeug in den Händen der Partei werden und wurde es auch. „Demokratisierung der Justiz“ durch